

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 30. Juli 1993

191. Stück

-
523. Bundesgesetz: Änderung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes
(NR: GP XVIII IA 529/A AB 1199 S. 129. BR: AB 4613 S. 573.)
524. Bundesgesetz: Änderung des Kunsthochschul-Studiengesetzes und der Bundesgesetze über technische Studienrichtungen
(NR: GP XVIII RV 1094 AB 1198 S. 129. BR: AB 4612 S. 573.)
525. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen
(NR: GP XVIII RV 1092 AB 1197 S. 129. BR: AB 4611 S. 573.)
-

523. Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 341/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 lit. a lautet:

- „a) durch den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife in einer der vier folgenden Formen:
1. Besitz eines österreichischen Reifezeugnisses;
 2. Besitz eines anderen österreichischen Zeugnisses über die Zuerkennung der Hochschulreife;
 3. Besitz eines ausländischen Zeugnisses, das einem österreichischen Zeugnis gemäß Z 1 oder 2 entweder auf Grund einer internationalen Vereinbarung, auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung des Rektors der österreichischen Universität im Einzelfall gleichwertig ist; ist die Gleichwertigkeit im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so sind vom Rektor die erforderlichen Ergänzungsprüfungen vor der Immatrikulation vorzuschreiben;
 4. Besitz einer Urkunde über den Abschluß eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines fachlich einschlägigen Studiums an einer anerkannten ausländischen Fachhochschule.“

2. § 7 Abs. 1 lit. c entfällt.

3. § 7 Abs. 3 vierter Satz lautet:

„Die Bewerbungen müssen vollständig — mit Ausnahme eines zwingend verspäteten Nachweises der besonderen Hochschulreife (Abs. 1 lit. b) — bei Studienbeginn im Wintersemester bis spätestens 1. September, bei Studienbeginn im Sommersemester bis spätestens 1. Februar bei der gewählten Universität eingelangt sein; diese Frist ist nicht erstreckbar.“

4. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn das Ausbildungsziel der betreffenden Studienrichtung es erfordert, haben die Studierenden Zusatzprüfungen gemäß der geltenden Universitätsberechtigungsverordnung oder Ergänzungsprüfungen gemäß den besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums abzulegen. Sofern diese Prüfungen nicht rechtzeitig abgelegt wurden, sind weitere Semester nicht in das Studium einzurechnen. Der Studierende darf überdies nicht zu der den ersten Studienabschnitt abschließenden Prüfung zugelassen werden. Auf diese Erfordernisse ist bereits bei der Immatrikulation für die betreffende Studienrichtung nachweislich aufmerksam zu machen.“

5. Dem § 14 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„In den Studien, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung oder Berufsausbildung vermitteln, darf eine Gesamtstudienzeit von sechs Semestern jedoch nicht unterschritten werden.“

6. Dem § 26 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) An den Kunsthochschulen ist das Abteilungskollegium und an der Akademie der bildenden Künste das Akademiekollegium das gemäß Abs. 3, 4 und 7 zuständige Kollegialorgan.“

7. Dem § 34 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Kandidatinnen sind akademische Grade in der weiblichen Form zu verleihen.“

8. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Diplomgrade haben „Magister...“ beziehungsweise „Magistra...“ oder „Lizentiat...“ oder „Diplom-...“ mit einem die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz zu lauten.“

9. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Doktorgrade haben „Doktor...“ beziehungsweise „Doktorin...“ mit einem die Hochschulstudienrichtung kennzeichnenden Zusatz zu lauten.“

10. Dem § 45 werden folgende Abs. 16 und 17 angefügt:

„(16) Der § 7 Abs. 1 und 3, der § 14 Abs. 4 und 8, der § 26 Abs. 12, der § 34 Abs. 6, der § 35 Abs. 1, der § 36 Abs. 1 sowie der § 45 Abs. 16 und 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 523/1993 tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

(17) Absolventinnen, denen akademische Grade vor dem 1. Oktober 1993 in männlicher Form verliehen worden sind, dürfen diese in der weiblichen Form führen. Auf Antrag ist ihnen der akademische Grad in der Verleihungsurkunde entsprechend zu ändern.“

Klestil
Vranitzky

524. Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz und die Bundesgesetze über technische Studienrichtungen geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kunsthochschul-Studiengesetz (KHStG), BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung, das sind die Kunsthochschulen (§ 6 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970) und die Akademie der bildenden Künste in Wien (§ 1

Akademie-Organisationsgesetz 1988 — AOG, BGBl. Nr. 25/1988), im folgenden als „Hochschulen“ bezeichnet. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen — TechStG 1990, BGBl. Nr. 373/1990, über das Studium der Architektur sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, über die wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.“

2. In § 5 Z 2 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(des Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(des Akademiekollegiums)“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Studienplan im Widerspruch zu diesem Bundesgesetz oder anderen Gesetzen oder Verordnungen steht oder wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist.“

5. In § 8 Abs. 8 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ sowie der Klammerausdruck „(Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegiums)“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 werden die Klammerausdrücke „(vom Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ und „(Professorenkollegium)“ jeweils durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „Abteilungskollegium, an der Akademie der bildenden Künste vom Professorenkollegium“ durch „Abteilungskollegium (Akademiekollegium)“ ersetzt.

8. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Hochschulangehörigen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 müssen in der betreffenden Studienrichtung auf einem Gebiet der Künste oder der Wissenschaften tätig sein. Wenigstens ein Hochschulangehöriger gemäß Abs. 1 Z 1 muß Leiter einer Meisterschule, Meisterklasse oder Klasse künstlerischer Ausbildung sein. Die Hochschulangehörigen gemäß Abs. 1 Z 3 müssen ordentliche Hörer der betreffenden Studienrichtung und österreichische Staatsbürger sein.“

9. In § 12

a) vor Abs. 1 folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) (Verfassungsbestimmung) Wahlberechtigt und wählbar zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern

der Studienkommission sind jene Hochschulangehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 und 2, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 erster Satz erfüllen und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang haben wie österreichische Staatsbürger.“

- b) werden die bisherigen Absätze 1 und 2 als Abs. 2 und 3 bezeichnet und
- c) entfällt der bisherige Absatz 3.

10. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 ist in einer Wahlversammlung vorzunehmen, deren Einberufung und Leitung durch den Abteilungsleiter (Rektor der Akademie der bildenden Künste) zu erfolgen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 zweiter Satz sowie des Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.“

11. § 16 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Auf Ansuchen des Studierenden ist eine Verbindung von Fächern, die verschiedenen Studienrichtungen der Hochschulen oder teils Studienrichtungen der Hochschulen, teils solchen der Universitäten angehören, vom Rektor der Hochschule, an der der Schwerpunkt des Studienprogrammes liegt, nach Anhörung der zuständigen Studienkommissionen zu bewilligen, wenn die Verbindung im Hinblick auf eine künstlerische, künstlerisch-pädagogische oder eine andere künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung sinnvoll erscheint, wenigstens ein Fach ein zentrales künstlerisches Fach ist und die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 6 nicht ausreichen (studium irregulare).“

12. In § 20 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ ersetzt.

13. In § 21 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ ersetzt.

14. In § 22 Abs. 1 werden die Klammerausdrücke „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ jeweils durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ ersetzt.

15. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist das im Ausland erworbene Reifezeugnis eines Bewerbers einem österreichischen Reifezeugnis nicht gleichwertig, so sind vom Rektor die erforderlichen und vor der Aufnahme als ordentlicher Hörer abzulegenden Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben. Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse werden dadurch nicht berührt.“

16. In § 23 Abs. 7 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ ersetzt.

17. In § 27 Abs. 6 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ ersetzt.

18. In § 30 Abs. 1 wird

- a) nach dem Wort „ausländischen“ das Wort „anerkannten“ eingefügt und

- b) folgender Satz angefügt:

„Das zuständige Organ der Hochschule kann die Anrechnung von Studien im Rahmen bestimmter ausländischer ordentlicher Studien, insbesondere bei Partnerschaften, durch Verordnung festlegen; diese ist durch Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Hochschule und durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.“

19. In § 31 Abs. 2 wird

- a) nach dem Wort „ausländischen“ das Wort „anerkannten“ eingefügt und

- b) folgender Satz angefügt:

„Das zuständige Organ der Hochschule kann die Anerkennung von Prüfungen im Rahmen bestimmter ausländischer ordentlicher Studien, insbesondere bei Partnerschaften durch Verordnung festlegen; diese ist durch Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Hochschule und durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.“

20. Dem § 38 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Prüfungssenat dürfen im Einzelfall neben dem Vorsitzenden höchstens zehn Mitglieder angehören.“

21. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz und an der Akademie der bildenden Künste in Wien für jede Studienrichtung ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Sind in einer Studienrichtung weniger als zwei Hochschulprofessoren mit der Lehre eines zentralen künstlerischen Faches betraut, so hat der Rektor weitere Mitglieder des Prüfungssenates aus dem Kreise jener Hochschulprofessoren, die ein fachverwandtes zentrales künstlerisches Fach vertreten, namhaft zu machen. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.“

22. § 39 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

23. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zahl der Wiederholungen nicht bestandener Aufnahmeprüfungen ist nicht begrenzt. Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 dürfen, soweit nicht § 34 Abs. 4 anzuwenden ist, nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Diplomprüfungen dürfen dreimal wiederholt werden. Während der Reprobationsfrist hat der ordentliche Hörer in den zentralen künstlerischen Fächern weiter zu inskribieren.“

24. § 40 Abs. 2 zweiter und dritter Satz entfallen.

25. Dem § 42 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Mit Ausnahme der Diplom- und Abschlußprüfungszeugnisse ist eine Beglaubigung nicht erforderlich.“

26. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Diese Bescheinigungen haben die Anzahl der eingerechneten Semester, alle für die Studienrichtung (den Studiengang) vorgeschriebenen Prüfungen, zu denen der ordentliche Hörer angetreten ist, und deren Noten zu enthalten.“

27. Im § 44 Abs. 2 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und dem § 44 Abs. 2 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. in den Studienrichtungen 1 sowie 38 bis 50 der Anlage A sein Studium nicht innerhalb der doppelten Studiendauer gemäß Anlage A, gemessen an der Zahl der inskribierten Semester, mit der letzten Diplomprüfung abgeschlossen hat (§ 34 Abs. 3 letzter Satz).“

28. § 45 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gesamt(Akademie)kollegium hat auf Ansuchen Absolventinnen der ordentlichen Studien den akademischen Grad „Magistra der Künste“, lateinische Bezeichnung „Magistra artium“, Absolventen der ordentlichen Studien den akademischen Grad „Magister der Künste“, lateinische Bezeichnung „Magister artium“, jeweils abgekürzt „Mag. art.“ zu verleihen. Eine posthume Verleihung ist zulässig.“

29. In § 45 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ ersetzt.

30. § 45 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Verleihungsurkunde hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Vor- und Zuname, allenfalls Geburtsname;
2. Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit;
3. absolvierte Studienrichtung (absolviertes Studienfach) in der gesetzlich festgelegten Bezeichnung;

4. Studiendauer und Bezeichnung des verliehenen akademischen Grades in allen gesetzlich festgelegten Formen;

5. studiengesetzliche Grundlage der Verleihung.“

31. Dem § 45 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Werden die Voraussetzungen für die Erwerbung eines akademischen Grades mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.“

32. In § 46 Abs. 2 und 4 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ jeweils durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegium)“ sowie in Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(Akademiekollegiums)“ ersetzt.

33. Dem § 47 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde derselbe akademische Grad gemäß § 45 Abs. 7 mehrfach verliehen, so darf dieser Grad nur einfach geführt werden.“

34. § 49 lautet:

„Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse

§ 49. (1) Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben oder die sich nachweislich um eine Anstellung in Österreich bewerben, für die die Nostrifizierung eine der Voraussetzungen darstellt, und die an einer anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer solchen gleichrangigen Anstalt im Ausland ein Studium absolviert haben, sind berechtigt, die Anerkennung dieses Studienabschlusses beim Gesamt(Akademie)kollegium jener Hochschule, an der das entsprechende Studium eingerichtet ist, zu beantragen (Nostrifizierung).

(2) Der Antragsteller hat das entsprechende inländische Studium beziehungsweise den entsprechenden inländischen akademischen Grad anzugeben. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes des Antragstellers in Österreich oder der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 erster Satz;
- c) bei Studien, die nach Maßgabe der Anlage A die Reifeprüfung einer höheren Schule voraussetzen, das Reifezeugnis oder die Urkunde, auf Grund derer der Bewerber an der anerkannten ausländischen Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt zum Studium zugelassen wurde;
- d) Nachweis über die vergleichbare Qualität des an der anerkannten ausländischen Hoch-

schule oder an einer solchen gleichrangigen Anstalt im Ausland absolvierten Studiums mit dem Studium an einer österreichischen Hochschule künstlerischer Richtung, sofern diese für das Gesamt(Akademie)kollegium nicht außer Zweifel steht;

- e) die Nachweise über die an der anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer solchen gleichrangigen Anstalt besuchten Lehrveranstaltungen, abgelegten Prüfungen einschließlich der Prüfungsarbeiten und der allenfalls angefertigten Diplomarbeit;
- f) diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, falls jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Studienabschlusses ausgestellt wurde.

Die Unterlagen gemäß lit. a bis e können auch in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

(3) Das Gesamt(Akademie)kollegium kann von der Vorlage einzelner Urkunden absehen, wenn innerhalb angemessener Frist glaubhaft gemacht wird, daß die Urkunden nicht oder nur mit übergroßen Schwierigkeiten beigebracht werden können, und überdies die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen.

(4) Unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden Studienvorschriften einschließlich des an der Hochschule geltenden Studienplanes hat das Gesamtkollegium nach Anhörung des Abteilungskollegiums, an der Akademie der bildenden Künste in Wien das Akademiekollegium zu prüfen, ob das im Ausland absolvierte Studium des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte so aufgebaut war, daß es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung als gleichwertig anzusehen ist.

(5) Sofern die Gleichwertigkeit gemäß Abs. 4 nicht zur Gänze gegeben ist und einzelne Ergänzungen fehlen, so hat der Antragsteller als Gasthörer die ihm vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen.

(6) Nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen der Abs. 4 und 5 hat das Gesamt(Akademie)kollegium bescheidmäßig festzulegen, welchem inländischen Studienabschluß das im Ausland absolvierte Studium entspricht und welchen inländischen akademischen Grad, beziehungsweise welche inländische Berufsbezeichnung der Antragsteller auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Das Recht gemäß § 48 bleibt unberührt. Die erfolgte Nostrifizierung ist auf der Urkunde gemäß Abs. 2 lit. f zu vermerken.

(7) Mit Dienstantritt als Ordentlicher Hochschulprofessor oder Ordentlicher Universitätsprofessor in Österreich gelten die Studienabschlüsse einer

ausländischen anerkannten Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt sowie im Ausland erworbene akademische Grade als nostrifiziert. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhörung des Gesamt(Akademie)kollegiums unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

(8) Auf Nostrifizierungsverfahren sind die Bestimmungen über die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen (§ 30 und § 31) nicht anzuwenden, wohl aber sind die Bestimmungen über den Verlust der akademischen Grade (§ 46) anzuwenden.

(9) Der gleiche Nostrifizierungsantrag darf nur an einer einzigen Hochschule gestellt werden. Die Nostrifizierung ist unzulässig, wenn dem Bewerber der inländische akademische Grad nicht hätte verliehen werden dürfen.

(10) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die vorangehenden Absätze nicht berührt.“

35. Dem bisherigen Text des § 50 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Absolventinnen und Absolventen von Lehrgängen (§ 21) kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung das Recht auf Führung einer Berufsbezeichnung eingeräumt werden, sofern dieser Lehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Die jeweilige Berufsbezeichnung samt allfälliger Abkürzung ist vom Gesamt(Akademie)kollegium nach Anhörung des oder der für die Durchführung des Lehrganges verantwortlichen Angehörigen der Hochschule vorzuschlagen. Die Berufsbezeichnung hat aus den Worten „Akademisch geprüfte . . .“ oder „Akademisch geprüfter . . .“ mit einem für die Absolventen des jeweiligen Lehrganges typischen Zusatz zu bestehen.“

36. In § 51 Abs. 3 ist im ersten Satz nach dem Wort „Erhebungen“ die Wendung „unter Angabe der Matrikelnummer“ einzufügen.

37. § 51 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Folgende im Zuge der Verwaltung an den Hochschulen automationsunterstützt verarbeitete Daten der Studierenden sind dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Führung einer Zentralen Hörerevidenz und für den Hochschulbereich (§ 54) zu übermitteln:

1. Matrikelnummer, Name und allfällige akademische Grade, Geburtsdatum und Geschlecht;
2. Staatsbürgerschaft und Gebührenstatus gemäß dem Hochschul-Taxengesetz 1972;
3. Schulform und Datum der Reifeprüfung;
4. Stammhochschule, Aufnahme- und Abgangsdatum sowie Hörerstatus;

5. Staatenkennzeichen, Postleitzahl und Ort der Zustelladresse sowie der Anschrift am Heimatort;
6. Kennzeichnung, Zulassungsdatum und -status sowie Inskriptionen jedes Studiums;
7. Art und Datum erfolgreich abgelegter studienabschnitts- oder studienabschließender Prüfungen.

(6) Der Hochschulbibliothek sind zur Führung eines automationsunterstützten Bibliotheks-Entlehnsystems folgende Daten der Studierenden zu übermitteln: Matrikelnummer, Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, akademischer Grad, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Zustell- und Heimatadresse.“

38. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Gegen Bescheide des Vorsitzenden des Prüfungssenates oder der Prüfer, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert oder eine Prüfung für ungültig erklärt oder eine Entscheidung gemäß § 39 Abs. 6 getroffen wird, ist die Berufung an das Gesamt(Akademie)kollegium als zweite und letzte Instanz zulässig.“

39. In § 56 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(das Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste)“ durch den Klammerausdruck „(das Akademiekollegium)“ ersetzt.

40. Dem bisherigen Text des § 57 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; die Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) § 1, § 5 Z 2, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 6 und 8, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2, § 12, § 16 Abs. 3, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und 7, § 27 Abs. 6, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 38 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 1, 4, 5 und 7, § 46 Abs. 2, 3 und 4, § 47, § 49, § 50, § 51 Abs. 3, 5 und 6, § 52 Abs. 2, § 56 Abs. 4 sowie die Anlage A, Abschnitte III, VI, VII und X bis XIII sowie die Anlage B Z 5 zu diesem Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 524/1993 treten nach Maßgabe der folgenden Absätze mit 1. Oktober 1993 in Kraft. Zugleich treten § 12 Abs. 3, § 39 Abs. 4 letzter Satz und § 40 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

(3) Die nachstehenden Bestimmungen sind in ihrer bis zum angegebenen Zeitpunkt geltenden Fassung wie folgt anzuwenden:

1. § 16 Abs. 3 auf Ansuchen, die vor dem 1. Oktober 1993 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt sind;
2. § 40 Abs. 2 für Prüfungskandidaten, die vor dem 1. Oktober 1993 Prüfungen gemäß § 40 Abs. 2 bereits zweimal wiederholt haben;
3. § 49 auf Verfahren, die vor dem 1. Oktober 1993 anhängig gemacht worden sind.

(4) Absolventinnen, denen akademische Grade gemäß § 45 Abs. 1 vor dem 1. Oktober 1993 in männlicher Form verliehen worden sind, können diesen Grad in der weiblichen Form führen. Auf Antrag ist ihnen der akademische Grad in der Verleihungsurkunde entsprechend zu ändern.“

41. In der Anlage A, Abschnitt III, Gesang und Musiktheater, hat es in Z 25 A. nach „Aufnahmsprüfung:“ zu lauten:

„Im Rahmen der Aufnahmsprüfung ist auch der Nachweis von Vorkenntnissen aus allgemeiner Musiklehre und von Kenntnissen der deutschen Sprache zu erbringen.“

42. In der Anlage A, Abschnitt VI, Jazz, lauten

- a) in Z 31 A. die sonstigen Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:
 - „a) Theorie der Jazzmusik;
 - b) Jazzgeschichte;
 - c) Improvisation;
 - d) Rhythmik;
 - e) Klavier;
 - f) Ensemble;
 - g) das gewählte Instrument oder Gesang (Klassik);
 - h) Ensemble und Orchester (Klassik);
 - i) Big Band (für Instrumentalisten);
 - j) Korrepetition (für Sänger);
 - k) Englisch (für Sänger).“

und

- b) in Z 31 B. (Studienzweig „Jazz-Instrument, Jazz-Gesang“) die sonstigen Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:
 - „a) Improvisation;
 - b) Ensemble;
 - c) Big Band (für Instrumentalisten);
 - d) Musiktechnologie;
 - e) Vokalensemble;
 - f) Teilgebiete der Theorie und der Geschichte der Musik (Klassik);
 - g) weitere Teilgebiete aus den im ersten und zweiten Studienabschnitt genannten Pflichtfächern nach Maßgabe des Studienplanes;
 - h) Gesangspraxis oder Instrumentalpraxis nach Maßgabe des gewählten Instrumentes.“

43. In der Anlage A, Abschnitt VII, Darstellende Kunst, lauten

- a) in Z 32 A. die sonstigen Pflichtfächer im Grundstudium:
 - „Bewegungsformen“
- b) in Z 32 B. Studienzweig „Schauspiel“, die sonstigen Pflichtfächer:
 - „a) Theater- und Literaturgeschichte;
 - b) Musikalische Gestaltung und Musikkunde;
 - c) Kostüm und Maske;
 - d) Theatertanz;

- e) Körperliches Training;
- f) Hörspiel;
- g) Fernsehen;
- h) Rechtskunde.“

und wird

- c) in Z 32 B. Studiengang „Regie“, bei den sonstigen Pflichtfächern folgende lit. i angefügt:
„i) Rechtskunde.“

44. In der Anlage A, Abschnitt X,

- a) lautet die Überschrift:
„Malerei, Graphik, Experimentelle visuelle Gestaltung, Plastisches Gestalten.“
- b) lauten die Studienrichtungen:
„Malerei und Graphik; Bildhauerei; Experimentelle visuelle Gestaltung; Medailleurkunst und Kleinplastik.“
- c) wird in B. Besondere Bestimmungen, Z 39, Zentrales künstlerisches Fach, lit. b der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt,
- d) entfällt in B. Besondere Bestimmungen, Z 39, Zentrales künstlerisches Fach, lit. c,

und wird

- e) in B. Besondere Bestimmungen, nach der Z 39 folgende Z 40 angefügt:

„40. Studienrichtung „Experimentelle visuelle Gestaltung“:

Zentrales künstlerisches Fach:
Visuelle Gestaltung und Konzeptionelle Kreativität

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Kultur- und Gesellschaftstheorie;
- b) Kunstphilosophie und Ästhetik;
- c) Kunstgeschichte;
- d) Realisation materieller und immaterieller Konzepte;
- e) Kulturpolitik und Kulturmanagement;
- f) Medienanalyse und Medienreflexion.“

45. In der Anlage A, Abschnitte X bis XIII, erhalten die bisherigen Studienrichtungen Z 40 bis Z 49 die Bezeichnungen Z 41 bis Z 50.

46. In der Anlage B Z 5 lautet der erste Satz nach der Überschrift „Aufnahmsprüfung“:

„Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre und der deutschen Sprache nachzuweisen.“

Artikel II

Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 8 lautet:

„(8) Dem Prüfungssenat gehören die Leiter aller Meisterklassen, Meisterschulen und Lehrkanzeln für Architektur an. Vorsitzender des Prüfungssenates

ist der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.“

2. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 13 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 524/1993 tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.“

Artikel III

Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 374/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 vierter und fünfter Satz lauten:

„Dem Prüfungssenat gehören die Leiter aller Meisterklassen, Meisterschulen und Lehrkanzeln für Architektur an. Vorsitzender des Prüfungssenates ist der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.“

2. Dem § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 15 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 524/1993 tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.“

Klestil

Vranitzky

525. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 470/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 lauten:

„Der zweite Studienabschnitt der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“ und des Studienganges „Angewandte Betriebswirtschaft“ der Studienrichtung „Betriebswirtschaft“ umfaßt jeweils fünf Semester.

(3) Das zuständige Organ der Universität hat auf Antrag ordentlicher Hörer des Diplomstudiums die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn die Voraussetzungen für die

Zulassung zum letzten Teil der ersten oder der zweiten Diplomprüfung innerhalb der verkürzten Studiendauer erfüllt sind.“

2. § 3 Abs. 1 lit. d und lit. g lauten:

„d) die Studienrichtung „Betriebswirtschaft“ mit den Studiengzweigen

1. „Betriebswirtschaft“,
2. „Angewandte Betriebswirtschaft“;

g) die Studienrichtung „Wirtschaftsinformatik“.

3. § 4 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt überdies den Nachweis der Kenntnis einer für die gewählte Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 1 wichtigen lebenden Fremdsprache und für die Studienrichtungen Sozialwirtschaft, Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft, Wirtschaftspädagogik sowie Wirtschaftsinformatik den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus.“

4. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) In der Studienrichtung Betriebswirtschaft sind

a) Diplomprüfungsfächer

1. im Studiengzweig Betriebswirtschaft:

- aa) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung;
- bb) Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;
- cc) eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
Grundzüge des Privatrechts, Grundzüge der angewandten Mathematik und Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler, Grundzüge und Methoden der Soziologie;

2. im Studiengzweig Angewandte Betriebswirtschaft:

- aa) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
- bb) Grundzüge der Informatik;
- cc) relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik;
- dd) relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts;
- ee) Englische Wirtschaftssprache;
- ff) die zweite gewählte Fremdsprache.

b) Vorprüfungsfächer:

1. im Studiengzweig Betriebswirtschaft:

- aa) eines der beiden unter lit. a Z 1 cc) nicht gewählten Fächer;
- bb) das andere der beiden unter lit. a Z 1 cc) nicht gewählten Fächer;

cc) eine Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2 nach Wahl des Kandidaten;

2. im Studiengzweig Angewandte Betriebswirtschaft:

- aa) Arbeits- und Betriebssoziologie;
- bb) Arbeits- und Betriebspsychologie;
- cc) Angewandte Mathematik und Statistik.“

5. § 5 Abs. 6 lit. b Z 3 lautet:

„3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

- aa) Grundzüge der qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung;
- bb) Grundzüge und Methoden der Soziologie;
- cc) eine Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2;
- dd) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.“

6. § 5 Abs. 7 lautet:

„(7) In der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind

a) Diplomprüfungsfächer:

1. Mathematik und Statistik;
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
4. Grundzüge der Informatik;
5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik.

b) Vorprüfungsfächer:

1. System- und Modelltheorie;
2. relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts;
3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
eine Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2 nach Wahl des Kandidaten,
Grundzüge und Methoden der Soziologie.“

7. In § 6

a) lautet in Abs. 2 der letzte Satz:

„Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist überdies die Ablegung der Vorprüfungen und die Approbation der Diplomarbeit.“

und b) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ordentliche Hörer des Studiengzweiges Betriebswirtschaft und der Studienrichtung Handelswissenschaft sind nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung berechtigt, im zweiten Studienabschnitt auf den Studiengzweig Angewandte Betriebswirtschaft und ordentliche Hörer des Studiengzweiges Angewandte Betriebswirtschaft sind nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung berechtigt, im zweiten Studienabschnitt auf

den Studienzweig Betriebswirtschaft oder auf die Studienrichtung Handelswissenschaft zu wechseln. § 21 Abs. 4 AHStG gilt sinngemäß.“

8. In § 7 Abs. 1 lit. a Z 1 dd) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wendung angefügt:

„oder nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 13, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt;“

9. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) In der Studienrichtung Betriebswirtschaft sind

a) Diplomprüfungsfächer:

1. im Studienzweig Betriebswirtschaft:

- aa) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- bb) eine besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;
- cc) Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen oder eine andere besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;
- dd) Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften;

2. im Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft:

- aa) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- bb) nach Wahl des Kandidaten zwei besondere Betriebswirtschaftslehren (einschließlich EDV-gestützter betrieblicher Informationssysteme) nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebotes, insbesondere Betriebliches Finanz- und Steuerwesen, Betriebsinformatik, Controlling, Fertigungswirtschaft, Fremdenverkehr, Marketing und Internationales Management, Organisations-, Personal- und Managemententwicklung;
- cc) relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftstheorie und der Volkswirtschaftspolitik;
- dd) Englische Wirtschaftssprache;
- ee) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
Angewandte Informatik oder die gewählte zweite Fremdsprache;

b) Vorprüfungsfächer:

- 1. im Studienzweig Betriebswirtschaft:
 - aa) Grundzüge des öffentlichen Rechts;
 - bb) das vom Kandidaten gemäß § 13 gewählte Fach, das den Studienzweig sinnvoll ergänzt;
- 2. im Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft:

nach Wahl des Kandidaten relevante Teilbereiche des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.“

10. In § 7 Abs. 5 lit. a Z 2 entfällt die Wendung „aus dem Absatzbereich“.

11. § 7 Abs. 6 lit. b Z 2 lautet:

„2. nach Wahl des Kandidaten ein zweites der in Z 1 genannten Fächer oder unter Berücksichtigung des § 13 ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt;“

12. § 7 Abs. 7 lautet:

„(7) In der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind:

a) Diplomprüfungsfächer:

- 1. Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker;
- 2. Informationsmanagement;
- 3. Software Engineering;
- 4. Planung und Realisierung von Informatikprojekten;
- 5. Data Engineering und Wissensverarbeitung;
- 6. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
besondere Informatik,
besondere Wirtschaftsinformatik (zB Operations Research, Ökonometrie oder Angewandte Statistik),
besondere Betriebswirtschaftslehre,
besondere Volkswirtschaftslehre (einschließlich Volkswirtschaftspolitik),
Finanzwissenschaften,
Geo- und Umweltinformatik;
- 7. Anwendungen der Wirtschaftsinformatik.

b) Vorprüfungsfächer:

- 1. Kommunikationssysteme;
- 2. Techniksoziologie und Technikpsychologie.“

13. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Thema der Diplomarbeit ist den Fächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Besondere Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Erziehungswissenschaft“ oder „Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer“ zu entnehmen. Auf Antrag des ordentlichen Hörers kann das Thema einem anderen Diplom- oder Vorprüfungsfach der zweiten Diplomprüfung entnommen werden, wenn das zuständige Organ vor der Themenvergabe den unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel der Studienrichtung feststellt.“

14. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„Sonderbestimmungen für den Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft

§ 9 a. (1) Im Rahmen des Studienzweiges Angewandte Betriebswirtschaft der Studienrichtung

Betriebswirtschaft ist zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung im zweiten Studienabschnitt ein auf die betriebswirtschaftlich-praktischen Erfordernisse der Berufsvorbildung ausgerichtetes Praktikum in Betrieben oder außeruniversitären Institutionen zu absolvieren. Die Zulassung zu den Teilprüfungen in den Diplomprüfungsfächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Besondere Betriebswirtschaftslehren“ (§ 7 Abs. 4 lit. a Z 2 aa) und bb) setzt die Absolvierung des Praktikums voraus.

(2) Besteht keine Möglichkeit zur Absolvierung des Praktikums oder eines Teiles davon, so kann anstelle desselben ein Projektstudium (§ 16 Abs. 1 lit. h und Abs. 9 AHStG) besucht und abgeschlossen werden. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist den Fächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ oder „Besondere Betriebswirtschaftslehren“ zu entnehmen. Auf Antrag des ordentlichen Hörers kann das Thema einem anderen Diplom- oder Vorprüfungsfach entnommen werden, wenn das zuständige Organ vor der Themenvergabe den unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel der Studienrichtung feststellt.“

15. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ausländische Studierende, deren Mutter- oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, sind berechtigt, Deutsch als lebende Fremdsprache gemäß Abs. 2 zu wählen.“

16. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplom- und Vorprüfungsfächern der ersten und zweiten Diplomprüfung der gewählten Studienrichtung zu entnehmen. Sofern das Thema der Diplomarbeit einem der Grundzügefächer entnommen wird, ist § 10 nicht anzuwenden.“

17. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Absolventinnen der Diplomstudien wird der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“, Absolventen der Diplomstudien wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, jeweils abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“ verliehen.

(2) Absolventinnen der Doktoratsstudien wird der akademische Grad „Doktorin der Sozial- und

Wirtschaftswissenschaften“, Absolventen der Doktoratsstudien wird der akademische Grad „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung jeweils „Doctor rerum socialium oeconomicarumque“, jeweils abgekürzt „Dr. rer. soc. oec.“ verliehen.“

18. Dem bisherigen Text des § 19 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; die Abs. 2 bis 5 lauten:

„(2) Ordentliche Hörer des Studienganges Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung und der Studiengänge Betriebsinformatik und Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik sowie des Studienversuches Angewandte Betriebswirtschaft sind berechtigt, ihr Studium nach dem jeweils geltenden Studienplan fortzusetzen und zu beenden.

(3) Auf ordentliche Hörer, die ihr Studium noch nach den auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, geltenden Studienplänen betreiben und bis 30. September 1994 die erste Diplomprüfung noch nicht vollständig abgelegt haben, sind ab 1. Oktober 1994 die für die einzelnen Studienrichtungen (Studiengänge) geltenden Studienpläne nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, im Zusammenhang mit § 21 Abs. 1 und 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, anzuwenden.

(4) Für jene ordentlichen Hörer, die auf Grund des Abs. 3 zwar berechtigt sind, ihr Studium nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, und den jeweils geltenden Studienplänen zu beenden, gilt jedoch bezüglich der Ablegung der zweiten Diplomprüfung § 6 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983.

(5) Absolventinnen, denen vor dem Inkrafttreten des § 18 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 525/1993 der akademische Grad „Magister“ oder „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ verliehen wurde, können diesen Grad in der weiblichen Form führen.

(6) Dieses Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 525/1993 tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.“

Klestil

Vranitzky